

# **L e s e f a s s u n g**

## **Ordnung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (Brückennutzungsordnung)**

### **Stand:**

Brückennutzungsordnung vom 29.04.2011 in Kraft seit 07.05.2011

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Die Seebrücke Zingst ist ein Hafen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Hafenverordnung (HafVO M-V).

### **§ 2 Hafenbehörde**

Die zuständige Hafenbehörde nach § 1 Abs. 1 der HafVO M-V ist der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde Zingst.

### **§ 3 Befugnisse**

- (1) Die Befugnisse der Hafenbehörde regeln sich nach den §§ 3, 4 und 8 der HafVO M-V.
- (2) Die zuständige Hafenbehörde hat das Recht die Nutzung auf Grundlage des § 11 der HafVO M-V zu beschränken.

### **§ 4 Verhalten**

- (1) Die an der Seebrücke angebrachten Rettungsmittel dürfen nicht unbefugt entfernt oder missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Das Abspringen von der Seebrücke sowie das Baden im unmittelbaren Bereich der Seebrücke sind nicht gestattet.
- (3) Das Tauchen sowie die Nutzung von Booten und Schwimmhilfen im 5m Bereich der Seebrücke sind nicht gestattet.
- (4) Es ist untersagt, Gegenstände aller Art von der Seebrücke zu werfen.
- (5) Das Füttern der Seevögel ist verboten.
- (6) Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art sowie deren Mitnahme ist verboten. Ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
- (7) Hunde sind an der Leine zu führen. Die maximale Leinenlänge beträgt 1 m.
- (8) Alle weiteren Bestimmungen der HafVO M-V und der Hafenverordnung der Gemeinde Zingst bleiben von dieser Brückennutzungsordnung unberührt.

### **§ 5 Angeln**

- (1) Das Angeln von der Seebrücke ist ganzjährig von 22.00 Uhr – 8.00 Uhr gestattet.
- (2) Die Benutzung von Wurfruten auf der westlichen Seite des Brückenkopfes ist verboten.
- (3) Durch das Angeln darf die allgemeine Nutzung der Seebrücke nicht eingeschränkt werden.
- (4) Das Ausnehmen und die Verarbeitung des Fanges sind auf der Seebrücke verboten.

### **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen der Brückennutzungsordnung regelt die Hafenbehörde.
- (2) Ausnahmen im öffentlichen Interesse regelt die Hafenbehörde, welche am Zugang der Seebrücke bekannt gemacht werden.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten des § 34 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenordnung – HafVO M-V) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Brückennutzungsordnung oder den aufgrund dieser Brückennutzungsordnung erlassenen Anordnungen der Hafenbehörde zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 OwiG geahndet.

### **§ 8 Inkrafttreten**